Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

177 (1.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Freitag, № 14. den 1. Juli.

Motion des Abgeordneten Welcker.

Meine Herren! Für meinen gegenwärtigen Vortrag bitte ich um Ihre gütige Nachsicht, wenn ich denselben zum Theil an einen schriftlichen Entwurf anschließe. Für's Erste ist unsere sonst große deutsche Geduld doch nicht in allen Dingen groß. Sie ist nicht so groß, daß eine deutsche Kammer so, wie das britische Parlament, einem Motionssteller oder Redner einen vier- oder fünfstündigen Vortrag gestattete. Nun ist aber der Stoff meiner Motion so reich, daß die freie, mündliche Entwickelung mich leicht zu größerer Ausdehnung verführen könnte, als Ihnen angenehm wäre. Sodann haben unsere Herren Minister dafür gesorgt, daß die Rosen, die wir auf diesem Landtage miteinander pflücken wollen, mit Dornen gar überreichlich versehen sind. Nun bin ich zwar an sich mehr ein Freund altdeutscher und britischer Derbheit, als ein Freund von doppelten Handschuhen. Allein unsere neudeutsche Schwächlichkeit hält meist schon natürliche, männliche Geradheit für allzu verletzend. Bei der Größe und Schwierigkeit der Verhältnisse und Gegenstände aber, die ich heute zu berühren habe, und bei dem innigsten Wunsche einer Vereinbarung in den größten praktischen Interessen und Aufgaben unseres Vaterlandes, möchte ich wenigstens, so weit möglich, jede Störung, auch nur unabsichtlich und mißverständlich verletzender Worte vermeiden. Dazu eignet sich wiederum weniger die ganz freie, als die gebundene Darstellung.

Die Anträge, welche ich zu begründen die Ehre haben werde, bezwecken mehrere solche materielle Erleichterungen unseres Volkes, durch deren Verwirklichung zugleich die höheren Interessen wesentlich gefördert, und unser verfassungsmäßiger Rechtszustand entwickelt und befestigt werden würden. Zur besseren Begründung meiner Anträge und ihrer eigenthümlichen Form muß ich um die Erlaubniß bitten, denselben einige allgemeine Bemerkungen über unsere gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Verbesserung sie bezwecken, vorauszusenden. Sollte ich dabei einiges Unangenehme berühren müssen, so bitte ich meiner aufrichtigen Versicherung zu glauben, daß es mir durchaus nicht um Tadel gilt, sondern nur um das Bessermachen, und um eine unbeleidigende Erwähnung dessen, was dazu nothwendig ist. Die Ankündigung meiner Motion schon in der ersten Sitzung unseres Landtags und die Verbindung mehrerer Anträge in derselben wurden, wenigstens theilweise, hervorgerufen durch den schmerzlichen Eindruck, welchen die Eröffnungsrede machte. In derselben wurde uns angekündigt, daß die hohe Regierung uns für die gegenwärtige zweijährige Landtags-Periode gar keine Gesetzesentwürfe vorlegen werde, also selbst nicht einmal das früher schon berathene Straf- und Straßengesetz, sondern lediglich nur das Budget über die von uns zu bewilligenden Abgaben des Volks, und die Vorlagen über die Ausführung blos eines Theils des schon vor bald fünf Jahren zum Gesetz erhobenen Eisenbahnbaues. Ich kann nicht glauben, daß es den billigen Erwartungen unseres Volks entsprach, nachdem es zum großen Theil so ruhmwürdige Anstrengungen in einer allgemeinen Wahl seiner Vertreter machte, sich zu einem zweijährigen Stillstand in wohlthätigen Fortschritten und Erleichterungen verurtheilt zu sehen. Sind ja doch, so mußte sich Jeder sagen, fast alle Theile der zivilisirten Welt in einem solchen Fortschreiten begriffen, daß schon darum ein zweijähriger Stillstand für uns Badener doppelt einem Rückschritte gleicht. Und fordert uns nicht vollends ein Blick auf den geschichtlichen Gang und Standpunkt unserer verfassungsmäßigen Entwicklung, eben so wie die Vergleichung mit andern Ländern, für mehrfache Fortschritte so dringend auf, daß ein solcher Zustand als doppelt unzuläßig erscheint? Seit länger als einem halben Jahrhundert, seit Karl Friedrichs ruhmvoller Regierung, war man gewohnt, unser schönes Baden stets in bürgerlichen Entwickelungen voranschreiten und den allermeisten übrigen Ländern voranstehen zu sehen. Und wie würdig dieses Standpunktes erschien Baden im Jahr 1831. Ist dieses auch jetzt noch der Fall? Ich zweifle sehr! Der Alp eines reaktionären Systems, welcher seit längerer Zeit auf Deutschland lastete, ist jetzt doppelt hemmend bei uns geworden. Bereits eine Reihe von Jahren sehen wir uns in Beziehung auf Fortschritte und Entwickelungen unseres verfassungsmäßigen Rechtszustandes, welche nicht blos die Volks-Vertretung beharrlich forderte, sondern auch die Regierung als nothwendig erkannte, die uns für die allernächste Zukunft zugesagt wurden, immer noch unbefriedigt. Ja wir sehen uns nachgesetzt nicht blos den allermeisten zivilisirten Völkern, sondern theilweise selbst unsern Nachbarländern, Hessen, Württemberg, Rheinbayern. Ich will nicht einmal erinnern an die dort zu Stande gekommene neue Strafgesetzgebung, während ein reaktionäres System bei uns dieses Zustandekommen trotz aller theuern Vorarbeiten bisher eben so hinderte, wie die Vorlage des in Gemäßheit feierlicher Regierungszusage seit beinahe zehn Jahren ausgearbeiteten Regierungsentwurfs einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Strafprozeßordnung, oder wie zum unendlichen materiellen Schaden des Landes die rechtzeitige Vollendung unserer Eisenbahn. Ich erinnere nur beispielsweise an die auch in jenen Nachbarländern längst verwirklichte unentbehrliche Trennung der Administration von der Justiz, an die durch einen gesetzlichen Normaletat wie durch bessere Staatsdienergesetze gegebene Sicherung gegen willkürliche, das Land überlastende und die Selbstständigkeit der Gerichte verletzende Besoldungen und Pensionirungen der

Staatsdiener, ferner an die durch die württembergischen Oberamtsversammlungen wie durch die bayerischen Landräthe gegebene Mitwirkung des Volks an der Kontrole und Verwaltung seiner provinziellen Angelegenheiten. Daß aber vollends unsere Justizeinrichtung in der untersten Instanz, und vor allem unsere Kriminaljustiz fehlerhafter ist als bei irgend einem zivilisirten Volke der Erde, dieses wurde mit allen Einzelnheiten schon zu oft in diesem Saale auseinandergesetzt. Und dennoch haben die Herren Minister uns nichts vorzulegen? Es scheint aber an der Zeit zu seyn, diesen reaktionären Stillstand endlich einmal wieder durch einen kräftigen Fortschritt zu überwinden; dieses hofft das Volk nach seinen tugendhaften Anstrengungen von seinen Vertretern. Insbesondere auch eine neue Erleichterung jener Lasten und Ausgaben, welche die Zeit langjähriger Kriege und lange Mißverwaltung erzeugten, darf es jetzt wünschen, da weder der Wohlstand der Bürger noch der der Staatskasse im Steigen begriffen, sondern eher von einem Wendepunkt bedroht scheinen.

Die Anträge, welche ich Ihnen, meine Herren, in diesem Sinne für mehrere wesentliche Fortschritte zu machen habe, sind sämmtlich seit mehreren Jahren verhandelt und vorbereitet. Ich darf sie daher in einer einzigen Motion schon deshalb vereinigen, um nicht für neue ausführliche und abgesonderte Motionsbegründungen unnöthige Zeit zu verwenden. Sie und Ihre Abtheilungen und die zu wählende Kommission werden übrigens entscheiden, ob und welche meiner Anträge vereint oder in besonderen Adressen auszusprechen seyn möchten. Meine Anträge sind nämlich auch durch ein inneres Band vereinigt. Sie könnten durch den Einen gemeinschaftlichen Grundbegriff einer volksmäßigern und wohlfeilern Gestaltung unserer Militär- und Zivil-Verwaltung bezeichnet werden. Auch in Beziehung auf ihre Verwirklichung sind die von mir vorzuschlagenden Verbesserungen eng mit einander verbunden. Dauerte jenes traurige, möglichst unterdrückende und rückwärts führende reaktionäre System, das uns bisher beherrschte, fort — nun so wird von allen wohlthätigen Verbesserungen auch nicht eine verwirklicht. Alle Anstrengungen gelten dann dem traurigen Rückwärts, das Gegentheil der Verbesserungen wird immer mehr Raum gewinnen. Es wird dann täglich schlechter bei uns gehen, so lange — so lange, bis der unaufhaltsam fortschreitende Genius der Regeneration von Deutschland und Europa dem unglücklichen Widerstand gegen seine Gebote auch bei uns ein Ende, vielleicht ein Ende mit Schrecken bereitet. Gäbe uns dagegen der Himmel, daß die Rathgeber der Krone, ähnlich wie die des Jahres 1830 und 1831, in einer gesetzlich ruhigen Entwicklung unsere Verfassung zur Wahrheit, zur wahren Wohlthat für Fürst und Volk zu machen verstünden, — daß auch sie in der vereinten Anstrengung und Arbeit für reelle Verbesserung das einzige Mittel friedlicher Vereinigung und der Beseitigung widerstreitender Meinungen, Ansprüche und Systeme suchten, nun dann könnten alle meine sämmtlich vorbereiteten und sich wechselseitig unterstützenden Anträge auf einem oder doch mindestens zwei Landtagen eben so sicher in's Leben gerufen werden, als jene noch zahlreicheren im Jahr 1831. Diese Kammer wird dazu freudig und angestrengt mitwirken. Früher freilich, nachdem die Sorglosigkeit mehrerer Wahlbezirke die Liberalen in die Minderheit versetzt hatte, konnten die Herren Minister, sicher ihrer Mehrheit in dieser Kammer und ihrer eignen Auswahl von 8 Mitgliedern der andern, alle unsere Bitten um Erleichterungen und Fortschritte Jahre lang unbeachtet zur Seite lassen, uns durch unnöthige Angriffe zum Kampfe für die bedrängte Verfassung zwingen und dann noch fast höhnisch uns beschuldigen, wir machten nur Worte, und keine reellen Verbesserungen. Das Volk mußte natürlich die Nachtheile tragen. Hätten sie nur verdientermaßen allein die da schlecht wählenden Distrikte getroffen. Jetzt aber, nachdem das Volk uns zur Mehrheit machte, ist es an uns, so lange das Volk kräftig bleibt und seinen Vortheil versteht, das Aeußerste zu bewirken, thatsächliche Verbesserungen zu thun.

I. Mein erster Hauptantrag geht auf eine konstitutionellere, mehr sichernde und wohlfeilere Wehrverfassung, zunächst aber auf eine Landwehreinrichtung zur organischen Verbindung mit dem stehenden Heere und zur Minderung und Ergänzung desselben. Es ist im Wesentlichen derselbe, den ich im Jahre 1831 begründete. Zehn Jahre später, 1841, erneuerte ihn der Abg. Christ, beide Male fand er große Zustimmung in diesem Hause, wie im Lande, und 1841 sicherten auch bereits die Hrn. Regierungskommissäre Namens der Regierung die Vorlage eines Gesetzes zur Einführung einer Landwehr zu. Die zehn Jahre, die seit meinem ersten Antrage verflossen, haben also, sogar ohne daß abermals der Ausbruch eines Krieges die Schwäche einer unvolksmäßigen Heereseinrichtung so wie früher in das Licht stellte, die Nothwendigkeit der volksmäßigeren Wehrverfassung vielen einsichtsvollen Bürgern und Staatsmännern nur klarer gemacht. Die großen und wichtigen Gründe dieser Verbesserung, ihre Vortheile für Wehrhaftigkeit, Bildung, Freiheit, Sicherheit des Volks, so wie Andeutungen über ihre Einrichtung, sind in jenen Motionen, in den Kommissionsberichten und Diskussionen über sie, besonders auch in den trefflichen Hoffmann'schen Berichten über unser Kriegsbudget und in den Verhandlungen über dieselben genügend angedeutet. Im Staatslexikon führt sie der Artikel Heerwesen, zum Theil aus der Feder des Generals v. Theobald, weiter aus, und eine so eben erschienene Schrift eines andern Sachkundigen: Preußen als Militärstaat, von Hellrung, Leipzig, 1842, stellt die Grundsätze meiner Motion jenen Theobald'schen Grundsätzen gegenüber. Ich führe die Grundsätze auch deshalb hier nicht weiter aus, weil ich glaube, daß für diese zugleich staatsrechtliche, politische, nationalökonomische und militärische Einrichtung vorzüglich auch militärische Techniker mitwirken müssen; deshalb glaube ich auch, daß nur ein allgemeiner Antrag auf eine angemessene Minderung und Ergänzung unseres stehenden Heeres durch eine zweckmäßige Landwehreinrichtung an die hohe Regierung zu stellen ist. Nur über die besondere gegenwärtige Dringlichkeit dieser Verbesserung, über ihre Vereinbarlichkeit mit den Bundesgesetzen und die mögliche bedeutende Erleichterung der Lasten des Volks durch dieselben noch einige Bemerkungen. Unsere Militärlast ist weitaus die größte aller unserer Lasten. Sie beträgt nach unserem neuesten Budget nahe an 2 Millionen, verzehrt also beinahe ein Viertheil unserer Einnahmen. In der Rheinbundszeit und ihren ewigen Kriegen glaubte man in Baden mit 8000 Mann und 800,000 fl. für

sie auf dem Gipfelpunkt der Größe des stehenden Heeres und der Kosten für dasselbe angelangt zu seyn. Aber die Größe, wie die Last sind in fortdauerndem Steigen begriffen. Im Jahre 1831 freilich bewilligten wir für 10,000 Mann einstimmig nur 1,300,000 fl., und die Regierungskommission ertheilte uns sogar durch den Mund des Hrn. Finanzministers die Zusicherung, daß binnen Kurzem aller Bundespflicht mit 1,000,000 fl. genügt werden könne. Seitdem — immer im Frieden — stieg diese Militärlast, bis man jetzt dem Lande 2 Millionen, eine Vermehrung von 6000 Mann, im Ganzen ein stehendes Heer von 16,494 Mann ansinnt. Wohin — wohin endlich sollen wir kommen auf diesem Wege? Kein zivilisirter Staat hält im Verhältniß zu seiner Bevölkerung ein so großes stehendes Heer, wie hiernach die kleinen deutschen Staaten, selbst nicht einmal Preußen, das doch, um sich als europäische Macht ersten Ranges gegen andere zwei- und dreifach größere Staaten zu behaupten, verhältnißmäßig die zwei- und dreifache Anstrengung machen muß. Jene 2 Millionen der Staats-Ausgaben aber sind noch weitaus nicht die einzige Last dieses stehenden Heeres. Wie groß sind die Privatbeiträge der Eltern für die Söhne. Wie hoch vollends ist der Verlust an der verlorenen Arbeit dieser 16,000 Männer, selbst wenn man denselben nur nach dem Preis des Tage-Lohnes anschlagen will? Und für alle diese großen Anstrengungen haben wir nicht einmal ein selbstständiges Armeekorps von 30 bis 40,000 Mann, und durch dasselbe in den Wechselfällen der politischen Verhältnisse eine Macht für selbstständige Unterhandlungen und Entschlüsse unserer Regierung, keinen Schutz für das wehrlos bleibende, preisgegebene Land, falls der Feind in dasselbe brach und der Oberfeldherr, in dessen Heer unsere Truppen eingereiht worden, seine Heeresmacht anderwärts aufstellt und unsere Truppen aus dem Lande zieht. Aber — so werden Sie mir vielleicht einwenden — die Kosten wenigstens wird eine Landwehreinrichtung, wie vortrefflich sie auch seyn möge, doch nicht mindern. Freilich, es ließe sich denken, daß wir im Verhältniß unserer Volkszahl eine so ausserordentlich große Zahl von Linien- und Landwehrsoldaten aufstellen wollten, wie sie Preußen (wegen seiner besondern Stellung) hat, eine so große Zahl, daß wir in wenigen Wochen ein Heer von 50,000 Mann völlig ausgebildet in's Feld stellen könnten. Dieses wäre dann vielleicht theuerer, als unsere jetzige Einrichtung — dennoch aber — die Größe des Guts betrachtet, ungleich wohlfeiler, und wohl noch lange nicht so theuer, als Viele glauben. Denn, um an die so sehr wohlfeile Schweizermilitäreinrichtung nicht zu erinnern, selbst bei der auf Wohlfeilheit keineswegs vorzugsweise berechneten preußischen Militäreinrichtung betrüge, wie schon der Kommissionsbericht von 1831 über meine Motion berechnete, ein gleich dem unsrigen schlagfertiges Heer von 15,000 Mann, Linie und Landwehr zusammengerechnet, nicht die Hälfte so viel, als es uns kostet. Denn trotz aller Bildung der Landwehrsoldaten und Landwehroffiziere wird ja doch die Hauptsache, Löhnung und Gage, von beiden gespart, und zugleich verwenden beide mit kurzen Unterbrechungen der Uebungs-Zeiten ihre Kräfte für ihr bürgerliches Gewerbe und für ihre Zivilstaatsdienste. Wollen wir nun aber vollends zunächst nur eine Landwehr in kleinerem Maaßstabe, in solchem, wie sie ausreicht, um zur Hälfte unser Landes-Kontingent zu ergänzen und die Kapitulationszeit für die andere Hälfte des stehenden Heeres zu verkürzen, und um eine Vorbereitung der allgemeineren Wehrhaftigkeit des Volks für die wirklichen Kriegszeiten zu begründen, welche in dem stets wochenlangen Zeitraum vor wirklichem Ausbruch des Kriegs am besten ergänzt wird — alsdann können wir zugleich ökonomisch große Ersparnisse machen. Wir können es, so gewiß unbesoldete Offiziere und Soldaten, wie die der preußischen und der schweizerischen Landwehr, wohlfeiler sind, wie die besoldeten, so gewiß die Verwendung der Kräfte der Landwehroffiziere und Soldaten für die Geschäfte des Friedens vortheilhafter ist, als der Verlust derselben im stehenden Heere. Aber läßt sich solche in jeder Hinsicht wohlthätige Einrichtung auch mit den staatsrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze vereinigen? Ja, sage ich, nach wiederholtem, sorgfältigem Studium dieser Gesetze. Ich hebe nur zwei Grundgesetze der Bundeskriegsverfassung hervor. Der §. 4 der näheren Bestimmungen dieser Kriegsverfassung fordert, daß die Ersatzmannschaft vom 600sten Theil der Bevölkerung, für welche man unser Kontingent von 10,000 Mann schon jetzt im Frieden erhöhen will, „erst nach dem Ausrücken des Heeres aufgestellt" werde. Der §. 21 aber sagt: „Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Kontingente auch Landwehr zu verwenden." Meine Herren! Diese wohlthätige Bestimmung der Bundesgesetze beabsichtigte eine Erleichterung der schweren Last eines so großen Bundeskontingents. Schon in dem Begriff Landwehr aber liegt es, daß bei ihr nicht von einem Präsenthalten die Rede ist, daß sie unbesoldete, ausser den Uebungs- und Kriegszeiten dem bürgerlichen Geschäft sich widmende Soldaten und Offiziere hat. Alle jene neueren Interpretationsregeln von dem Präsenthalten u. s. w., woraus man jetzt die enorme Größe des stehenden Heeres ableitet, können also, da man weder den wohlthätigen Zweck der Zulassung der Hälfte des Kontingents aus Landwehr aufheben, noch den Begriff der letzteren auf den Kopf stellen wollte, nur auf die andere Hälfte des Kontingents ans den stehenden Truppen bezogen werden. Ueberhaupt kann unfehlbar unsere Regierung, zumal im Verein mit anderen Regierungen, deren Stände bereits den Nothruf für Erleichterung einer so ganz unverhältnißmäßigen, landverderblichen Größe der Militärlast erhoben, eine schonendere Anwendung dieser neuen Interpretationsregeln bewirken, welche ja theils durch sie selbst hervorgerufen, theils im Hinblick auf einen früher unmittelbar drohenden Krieg erlassen wurden. Der hohe deutsche Bund selbst wird es genehmigen, daß, wenn vermittelst der Landwehr und der Wehrhaftigkeit unseres badischen Volkes an der ganzen langen französischen Gränze hin zur Zeit wirklicher Kriegs-Gefahr alsbald eine drei- und vierfache starke badische Kriegswehr sich bildet und unsere Gebirgspässe vertheidigt, um solchen Preis eine allzukostspielige, an sich wenig wirksame Ueberlastung des Landes in Friedens-Zeiten wegfalle. Und unsere hohe Regierung wird es vorziehen, wenn wir auf diese wohlthätige Weise einer stets wachsenden, verarmenden Ueberlastung unseres Volkes vorbeugen, als wenn wir in andern, von den Bundesgesetzen gar nicht berührten, Partien die Aushülfe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

suchen müßten, z. B. einer Verminderung der Offiziere durch Vergrößerung der Kompagnien nach österreichischem Vorbild, oder in der Verminderung zukünftig zu ertheilender Gagen und Löhnungen u. s. w. Dadurch würden unserem hochachtungswerthen badischen Militärstande unerwünschte Beschränkungen zugehen, während ihm unsere Einrichtung erfreuliche Aussichten und einen höheren Standpunkt seiner Wirksamkeit eröffnete. Denn im Frieden hätten bei ihr tüchtige Offiziere, die ihr Vermögen, ihre Geisteskraft und Anstrengungen dazu befähigten, die Aussicht, zugleich als Gutsbesitzer oder als Zivildiener, und zugleich als höhere Landwehroffiziere sich dem Vaterland nützlich zu machen. Im Kriege aber hätten Alle die Aussicht, an der Spitze ihres wehrhaften badischen Volks demselben noch wesentlichere glänzendere Kriegs-Dienste leisten zu können, als in dem jetzigen geringeren, unselbstständigen Kontingent. Klar ist es jedenfalls, daß vernünftige und pflichttreue Volksvertreter, vor Allem, und ehe es zu spät ist, einem solchen verderblichen Luxus in Beziehung auf die Geld- und Menschenkräfte entgegenwirken müssen. Ja, es ist ein Luxus, ein verderblicher Luxus, welcher im Frieden selbst die nöthigen Kräfte für den Krieg verzehrt, und die beste und größte Vertheidigungskraft für den wirklichen Fall der Noth diesem Luxus selbst opfert. Was ist uns denn geblieben nach 27 Friedensjahren von allen den Millionen und abermals Millionen, die wir für die nun nutzlose Bildung der jedes Jahr zum Pflug oder Handwerk zurücktretenden Krieger verwendeten. Was würde uns bleiben nach weiteren Friedensjahren von den im Frieden selbst neu gesteigerten Verwendungen an Geld und Arbeits-Kräften. Wie ganz anders, wenn bei kurzer Dienstzeit in der Linie ein viel größerer Theil unserer Bürger in der Linie gebildet würde und die Austretenden sich als wohlthätige Bildner und Glieder eines wehrhaften Volkes organisch mit demselben verbinden und mit ihm im Falle des Krieges eine doppelt und dreifach stärkere Schutzwehr für Fürst und Vaterland bilden! Wie ganz anders, wenn sie durch diese Verstärkung an Zahl, durch die stets Angesichts der Kriegsgefahr in wenigen Wochen erfolgreich ergänzte kriegerische Ausbildung, durch die patriotisch begeisterte Kraft und tüchtige That einigen Mangel der Dressur in Friedenszeiten zehnfach ersetzen. So alt wie die Geschichte ist die Wahrheit, daß solche Volks-Heere stets den blos stehenden Heeren überlegen waren und das Vaterland und seine Freiheit schützten und retteten, wenn blos stehende, zumal übergroße stehende Heere, seinen Wohlstand, seine Freiheit, seine Existenz gefährdeten. Und Volkskrieg wird fortan jeder europäische Krieg. Auf ihn müssen wir uns vorbereiten oder — unser kaum gerettetes deutsches Vaterland ist auf's neue verloren, die kleinen Staaten zuerst. Hier vereinigen sich also alle Pflichten treuer Vertreter des Vaterlandes, um uns zu ermuthigen, mannhaft und beharrlich mit der gesunden Volksvernunft Einseitigkeiten des Kastengeistes oder dem Regierungspolitik und einem furchtbar anwachsenden Uebel entgegenzutreten. Darum hoffe ich, Ihre Zustimmung zu meinem Antrag auf eine Bitte,

„um sachkundige aber unpartheiische Prüfung und Abänderung unserer Militäreinrichtung im Sinne einer organischen Verbindung eines kleineren Korps stehender Truppen mit einer zweckmäßigen Landwehr und einer Ergänzung der Hälfte unseres Kontingentes durch dieselbe.

II. Die zweite Hauptklasse meiner Anträge bezweckt mehrere konstitutionelle oder volksmäßige, dem Wohl und der Freiheit förderliche und die Lasten des Volkes erleichternde Verbesserungen unserer Zivilverwaltung. Ein ähnlicher Fehler, wie der unserer Militäreinrichtung, drückt auch unsere Zivilverwaltung. Durch die Einflüsse früherer absolutistischer und vorzüglich auch der napoleonischen Rheinbundeszeiten ist auch unsere Zivilverwaltung immer unvolksmäßiger und kostspieliger geworden. Das große stehende Heer unserer Zivildiener und Pensionisten und die großen Lasten des Volkes für dasselbe wachsam von Jahr zu Jahr. Jedes Budget und auch das gegenwärtige fordert neue Verwilligungen. Ungerechnet die Besoldungen des Militärs, der Geistlichkeit, des gesammten Lehrerpersonals, ohne die Gehalte und Diäten für Diener, ferner, ohne die Besoldungen und Gehalte für das Grenz-, Zoll- und Aufsichtspersonal von 439,723 fl., ohne alles dieses zahlt unser kleines Baden bereits für die Besoldungen der aktiven Zivilstaatsdiener 1,471,230 fl. jährlich und das nachträgliche Budget fordert eine jährliche Vermehrung für 1843 von 31,700 fl., also anderthalb Millionen. Unsere Zivilpensionen betragen jährlich 675,648 fl. mit dem Militärpensionsstand 898,479 fl., das nachträgliche Budget enthält eine jährliche Vermehrung von 13,898 fl., also beinahe eine Million, den neunten Theil unserer gesammten Staatseinkünfte für Pensionen, während in dem ein Viertel größern Württemberg die Pensionen nur die Hälfte oder ½ Million beträgt. Zu der Größe, der Kostspieligkeit und Unvolksmäßigkeit dieses Heeres von Zivilbeamten kommt noch ein viel größerer Nachtheil. Ich meine die seit der Rheinbundszeit wirksamen Einflüsse der napoleonisch-französischen Zentralisation und Avilirung der früher selbstständigeren Staatsdiener, ihrer Erniedrigung zu willenlosen Regierungs- oder Ministerbedienten. Ich meine die traurige neueste Nachahmung dieser verderblichsten aller französischen Prinzipien in unserm deutschen Baden. Meine Herren, erlassen Sie mir die traurigen Schilderungen der neueren ministeriellen Steigerungen jenes Systems — die Schilderungen jener Urlaubsverweigerung an konstitutionell und volksmäßig gesinnte Beamte, die strafenden und degradirenden Versetzungen und Pensionirungen für andere, die Bedrohungen und Herabsetzung für alle und die unbegreiflichen Wahlreskripte. Nicht Vorwürfe machen, sondern bessern möchte ich; und Sie alle übersehen die bedeutungsvollen und zahlreichen Erscheinungen jenes Systems. Sie und alle würdigen Staatsdiener, alle, die je ein Gefühl ihrer höheren Würde und Bestimmung empfanden, viele achtbare Mitglieder des Beamtenstandes in diesem Saale beklagen mit mir die angedeuteten Lasten und Uebel und unglücklichen Prinzipien. Groß aber und erschreckend sind diese Uebel, doppelt erschreckend, weil sie so wie bisher, so fernerhin der Natur der Dinge nach stets wachsen werden, wenn nicht die Landesvertreter dem Uebel einen Damm entgegenzusetzen und den verderblichen Prinzipien die fortwuchernde Lebenskraft abzuschneiden wissen.

Unser kleines Baden hat mehr besoldete Zivilstaatsdiener und Pensionäre, als das allmächtige England, verhältnißmäßig mehr, als vielleicht alle deutschen Länder. Und wie wir an Zahl und Kostspieligkeit unserer Zivildiener andern Staaten voranstehen, so stehen wir ihnen nach in Volksmäßigkeit der Verwaltung, und in einer würdigen gesicherten Stellung der Staatsdiener gegen ministerielle Willkühr, Korruption und Avilirung, in einer Sicherung des Volkes und der Staatsdiener selbst, in der Sicherung, daß die Verwalter der Rechte und der Güter und Heiligthümer des Volks und seiner Verfassung, nicht statt gesetzliche Richter und Schützer für dasselbe, statt treue Vollzieher der Staatsgrundsätze und Interessen zu bleiben, vielmehr zu abhängigen zerbrechlichen Werkzeugen, jedes wechselnden Ministerinteresses herabgewürdigt und dem Volk und seinen Rechten und Interessen als ein feindseliges Kriegsheer gegenüber gestellt werden. Ich will hier nicht sprechen von den ausgedehnten Garantieen des deutschen Rechts und Reiches, gegen so furchtbare Landplagen; auch nicht davon, daß die Jünger des napoleonischen Systems längst den despotischin Meister überboten. Er und das französische Recht achteten doch das Heiligthum des Dienstes der Priester der Wahrheit und des Rechts in der anerkannten Inamovibilität der Lehrer und der Richter. In meinem Berichte über das 1831 vorgelegte Staatsdienergesetz habe ich es auch urkundlich nachgewiesen, daß in keinem deutschen Staate in dem Grade das Volk der willkührlichen Ueberlastung mit Pensionen, der Korruption der Gerichte und des Staatsdienstes, die Staatsdiener aber der willkührlichen Beraubung ihres Lebensglückes und einer würdigen Stellung ausgesetzt sind, als durch mangelhafte Gesetzgebung und Praris bei uns in Baden. Ja sogar unsere eigenen Militärdiener, die doch anerkannt ungleich abhängiger und willenloser Gehorsam in Beziehung auf ihre Obern und die Regierung seyn sollen, als die Zivilstaatsdiener, sind ungleich geschützter gegen höhere Willkühr, als selbst diejenige Klasse unserer Staatsdiener, für welche doch die ganze gebildete Welt Unabhängigkeit und Selbstständigkeit fordert — als selbst unsere Richter nach neuester badischer Praris es sind, nach einer Praris freilich, die schon in einer nachbarlichen Ständekammer einen Hülferuf für uns, fast wie Hannover veranlaßte. Unsere Generale und Obersten können wenigstens nicht, wie unsere Oberhof- und Hofgerichtsräthe, ohne Vergehen beliebig zu 1 oder 2 Stufen untergeordnetern Dienststellen degradirt und ihren früheren Untergebenen untergeordnet werden. Ja, meine Herren, es ist traurig — aber es ist wahr und es ist pflichtmäßig, das Uebel, damit es geheilt werde, klar zu machen — die verfassungsmäßig zugesicherte Unabhängigkeit der Gerichte — dieses höchste verfassungsmäßige Heiligthum aller zivilisirten Völker — besteht bei uns nur dem Namen, aber nicht der That nach, ist nicht gesetzlich gesichert. Sie besteht nicht, weil einestheils

I. die Richter nicht gegen Willkühr bei Mißfälligkeit gesichert sind; viemehr ihr ganzes Lebensschicksal, ihr Vermögen, ihr Familienglück und ihre äußere Ehre jeden Augenblick dem Belieben, der Gunst oder Ungunst der Regierung, der Minister preisgegeben ist. Es ist dieses der Fall 1) durch die völlig unbeschränkte, beliebige Pensionirbarkeit — eine Pensionirbarkeit, öfter mit solchen Summen, von denen der Pensionirte und seine Familie unmöglich leben können, eine Versetzbarkeit in andere als Richterstellen, ja in untergeordnete Dienststellen; 2) weil gegen die feierliche Zusicherung der Regierungskommission auf dem ersten badischen Landtage, auch auf die Richter der fünfjährige Probezeit angewendet, ja, wie ich Fälle kenne, noch ausgedehnt wird. Während dieser Zeit aber können solche angeblich selbstständige Richter jeden Augenblick ohne alle Pension fortgejagt werden; vollends bei den in unterster Instanz gewöhnlich richtenden Rechtspraktikanten ist dieses sogar regelmäßig der Fall. 3) Weil die Regierung durch ihre Urlaubsverweigerungen, durch ihre strafenden Maßregeln und Reskripte unzweideutig auch den Richtern, den verfassungsmäßigen Richtern selbst über und gegen die Minister, statt unabhängige, unparteiische Prüfung und Beurtheilung der staatsrechtlichen und staatsgesetzlichen Verhältnisse, vielmehr entschiedene Parteinahme für die jedesmaligen politischen Parteiinteressen der wechselnden Minister zur Pflicht und zur Bedingung ihres Lebensglücks macht. Was ist denn nun die natürliche Folge und Konsequenz, wenn selbst alle Richter mit deutlichem Versprechen und Androhen hoher Gunst oder Ungunst aufgefordert werden, selbst bei Ausübung ihres rein bürgerlichen Rechts als Urwähler und Wahlmänner, gegen die konstitutionellen Bürger und Grundsätze förmlich Partei zu nehmen und möglichst gegen sie und für die ministeriellen Kandidaten zu wirken, wenn im Falle eidgetreuer Befolgung entgegenstehender Ansicht Zurücksetzungen, wie verletzende und degradirende Versetzungen und Ausschließungen aus der Ständekammmer durch Urlaubsverweigerungen eben so sicher bevorstehen, wie das lohnende Gegentheil für die der ministeriellen Parteiansicht sich dienstbar Anschließenden! Ist es denn hier möglich, daß die solchergestalt ansgebildete Parteigesinnung gegen die konstitutionellen Bürger, gegen die vielleicht von den Ministern angeklagten, verfolgten Bürger, nun plötzlich im Gerichtssaal schweige, oder sich in's Gegentheil verwandle? Nein, natürlich und konsequent muß nun auch hier der durch den ihm anbefohlenen Parteikampf gereizte Richter die Gegner der Minister hassen und verfolgen, die ihm anvertraute heilige Gewalt ebenso zur Verfolgung der leidenschaftlichen ministeriellen Parteizwecke gebrauchen, wie es ja unser Justizministerium ausdrücklich von allen Gerichtsvorständen des ganzen Landes forderte, als sie ihre Richter auffordern mußten, die Liberalen in den Wahlen zu bekämpfen und für die ministeriellen Kandidaten zu wirken. 4) Weil bei der Vermischung der Administration mit der Justiz heute der Beamte als Organ des politischen ministeriellen Systems, ganz so wie ein französischer Präfekt, den antiministeriellen, konstitutionellgesinnten Bürgern in Gemeinde- und und Deputirtenwahlen und sonst einen Parteikrieg macht, dann wieder, nach gegenseitig entbrannter Parteileidenschaft, plötzlich zu Gericht sitzt, Kriminaluntersuchungen einleitet, führt oder beherrscht!

II. Eine gesetzlich gewahrte richterliche Unabhängigkeit fehlt uns andererseits vorzüglich aus dem großen Haupt-

grunde, weil selbst von diesen so vielfach abhängigen und abhängig und parteiisch gemachten Richtern alle, welche noch nicht dem Belieben des Ministers in jedem Prozesse, der ihn interessirt, sich fügen wollten — weil ein halbes, ein ganzes Kollegium von Richtern auf einen Tag versetzt und pensionirt, und durch abhängige Kreaturen ersetzt werden kann, durch Kreaturen, an sich abhängig und durch das Schicksal der Entfernten hinlänglich gewarnt. Ich rufe Gott und die Welt zum Zeugen auf, ob dieses eine gesetzlich gesicherte Unabhängigkeit der Justiz ist, ob man diesen Zustand jemals in der Sprache eines Volkes so nannte? Nehmen Sie nun zu dem Allem noch das völlige geheimnißvolle Dunkel, was gerade unsere Kriminalprozesse, Inquisitionen und Einkerkerungen deckt — ferner die in keinem andern Lande vorkommende Unbegreiflichkeit, daß diese Inquisitionen, wie auch die Prozesse überhaupt, von einzelnen jüngeren Mitgliedern der Aemter, von Assessoren, von willkürlich entlaßbaren unerfahrenen Rechts-Praktikanten, ohne selbstständigen Aktuar, ohne alle Garantieen begonnen und geführt, daß dann in den höheren geheimen Instanzen nach bloßen Referaten einzelner Richter aus diesen, so oft unvollständigen oder unrichtigen Protokollen, nach den so oft einseitigen, häufig blos mündlichen Referaten, über Ehre, Freiheit und Leben der Bürger entschieden wird, von Richtern, deren eine Hälfte gesetzwidrig nach Indizien oder blos nach moralischem Glauben verurtheilt — so haben Sie den vollkommenen Umriß einer Justizverwaltung, wie man sie in einem zivilisirten Lande, wie man sie am allermeisten in Baden ein Vierteljahrhundert nach der Verfassungsurkunde völlig unmöglich halten sollte. Daß durch jene Abhängigkeit aller Beamten von allen wechselnden ministeriellen Ansichten und Leidenschaften auch die Volkskammer ihre nöthige Selbstständigkeit verliert, brauche ich nur anzudeuten. Daß in unserer zweiten Kammer, welche nicht, wie andere zweite Kammern, die Prälaten, die Grundherren, die Universitätsdeputirten in sich aufnimmt, ziemlich viele Beamte gewählt werden, liegt in der Natur der Sache, und wäre in einem gesunden Zustande der Dinge heilsam. Das Ministerium hat auch diesmal wieder fast alle seine ministeriellen Kandidaten im Beamtenstande gesucht. Soll ich nun ausführen, wie diesen Männern allen das immer größere Abhängigmachen ihrer Stellung selbst peinlich, für die Wirksamkeit und den Kredit der Kammer aber gefährlich ist, und wie sie dem Geiste unserer Verfassung und schon dem Buchstaben ihrer Eide widerspricht! Freilich könnte man im Sinne des ministeriellen Systems entgegnen: ohne diese Abhängigkeit, ohne alle diese neuerlichst gebrauchten Mittel können die Minister nicht verwalten. — Aber welches traurige Armuthszeugniß würde eine solche Entgegnung unsern Ministern ausstellen. Wie, der Minister Winter konnte ohne dieses System, ohne alle jene Mittel, ohne eine Spur von Wahlbeherrschung in der furchtbar bewegten und erschütterten Zeit des Landtags 1831, mitten unter den Einwirkungen der Juli-Revolution, und der belgischen und der vielen deutschen Revolutionen, unter der Einwirkung des Polenkriegs und der Polenwanderungen, unter dem Einfluß so gut wie gänzlicher Preßfreiheit, ja zum Theil einer von dem nachbarlichen Ausland verbreiteten Preßfrechheit, vortrefflich regieren und eine Reihe der wohlthätigsten Maßregeln durchführen; er konnte dabei im ganzen Lande die ungestörteste gesetzliche Ruhe, die laute Dankbarkeit, Achtung und Liebe für den Fürsten und die Regierung erhalten. Und heute — im Jahre 1842 — mit Hülfe aller Bundesbeschlüsse und Preßbeschränkungen, könnten unsere Herren Minister ohne alle diese traurigen Abhängigkeits- und Wahlbeherrschungsmittel unser ruhiges, friedliches, kleines Ländchen nicht mehr regieren? Daß Sie mit ihnen nicht lange mehr und sicher wenigstens nicht zum Heil für Fürst und Vaterland regieren können — dieses fürchte ich. Und sicher hoffe ich, daß die bisher angedeuteten Grundzüge unsereres Verwaltungszustandes genügen werden, um Ihnen, meine Herren, die baldigste Einführung der längst von den früheren Kammern als nothwendig und heilsam erkannten Reformen, als doppelt dringend darzustellen. Zu keiner Zeit mehr als in der unserigen, wo man die Beamten als eine abhängige Bedientenklasse von dem Volk, von seinen Interessen und Freiheiten zu trennen, ja demselben als ein feindliches Heer entgegenzustellen suchte, dürfen treue Volksvertreter die Zahl und die Besoldung der Staatsdiener und die Mittel sie abhängig zu machen oder zu korrumpiren, ungünstiger ansehen. Zu keiner Zeit müssen sie mehr auf gesetzliche Beschränkungen, auf Sicherung der Justiz und auf Mitwirkung des Volks bei der Verwaltung bedacht seyn.

1) Mein erster aus diesen Gesichtspunkten hervorgehender Antrag ist die Bitte um die Vorlage eines Gesetzentwurfs über einen Normaletat für die Staatsdienerverhältnisse, über ihre Zahl und gesetzmäßigen Gehalte. Auf dem Landtage 1831 legte selbst die Regierung der Kammer einen solchen Gesetzentwurf vor, um dem Lande wie den Beamten eine gesetzliche Sicherung zu geben. Sicherlich hatte sie sich in diesem Entwurfe, der in der Kammer noch Beschränkungen entgegensah, freien Spielraum gelassen und auch die Zahl und die Gehalte der Diener nicht zu gering bestimmt. Der über diesen Gesetzentwurf erstattete einstimmige Kommissionsbericht der Kammer minderte auch beide noch gar sehr. Dennoch sehen wir bereits in 10 Jahren schon weit die von der Regierung damals selbstgewollte Anzahl der Beamten und die Größe ihrer Gehalte überschritten. So schlug der gesetzliche Normaletat bei den Bezirksbeamten 18 Anfangsbeamte mit 600 fl. Besoldung vor. Jetzt haben wir keinen zu 600 fl. mehr. Der gesetzliche Normaletat hatte 4 zu 2400 fl. Jetzt haben wir 9 zu 2400 fl. und darüber. (Die Kommission schlug als Maximum 1600 fl. vor.) So wollte ferner damals die Regierung nur 13 zu 1800. Jetzt haben wir 20 zu 1800. (Württemberg hat 3 Klassen von 1600, 1300 und 1100.) Ueberhaupt hielt die Regierung damals 154 ausreichend. Jetzt haben wir 170. Die Abweichungen der Regierung vom Normaletat, sobald derselbe nicht gesetzlich festgestellt ist, werden in Beziehung auf die Höhe der Besoldungen in der Regel nur zur Belastung der Staatskasse ausfallen. Zwar sind Fälle bekannt, wo Räthen der Richter- und Verwaltungskollegien ihre normalmäßige Besoldung aus politischer Ungunst und um sie für ihre konstitutionellen unabhängigen Gesinnungen zu strafen, lange verweigert wurden. Doch solche Ersparnisse sind dem Volke nicht

vortheilhaft und auch selten, da einige wenige Bestrafungen einzelner Beamten in diesem Sinne genügen, um alle zu schrecken. Dagegen ist die Zahl derer, die Gunsten und Zulagen verdienen, übertrieben groß. Die Regierung nahm später diesen Gesetzesentwurf lediglich unter Angabe des Grundes hinweg, daß man dessen Erledigung auf diesem Landtage wegen Uebermaaß der Geschäfte nicht mehr möglich halte, denselben also dem nächsten Landtage vorbehalte. Aber keine Wiedervorlage erfolgte. Mein Antrag geht nun mit Beziehung auf die früheren Verhandlungen:

a) Auf die Bitte um eine neue Gesetzesvorlage über einen Normaletat, sodann aber

2) dahin, daß die hohe Kammer die Budgetkommission auffordere, bis zur gesetzlichen Feststellung auf jede thunliche Weise dahin zu wirken, daß die Zahl der Beamten und die Größe ihrer Besoldungen möglichst in den durch jene frühere Regierungsvorlage und den Kommissionsbericht bezeichneten Schranken und Verhältnissen erhalten werde.

b) Mein zweiter Antrag geht auf die Bitte um eine Gesetzesvorlage, welche

die zur Sicherung der Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer, sowie auch des Volks gegen Ueberlastung mit Pensionen nöthigen Interpretationen, Ergänzungen und Verbesserungen des Staatsdieneredikts enthält.

Diesen Antrag begründete ich auf dem Landtage 1833 in einer Motion. Ein einstimmiger vom seligen Rotteck erstatteter Kommissionsbericht und eine von der Kammer mit eminenter Stimmenmehrheit hierauf beschlossene Adresse traten in allem Wesentlichen meinen Vorschlägen bei, und auf diese Verhandlungen beziehe ich mich. Im Wesentlichen in ihrem Sinne bezwecke ich die Abhülfe der Uebel. Die Ueberlastung des Landes mit Pensionen, diese furchtbare Ueberlastung, welche von allen Kammern bis jetzt noch vergeblich bekämpft wurde, welche noch fortdauert, obgleich die übernommenen sogenannten alten Pensionen jährlich mehr aussterben, — sie erfolgt vorzüglich aus den zwei Hauptquellen: a) weil viele noch fähige und nicht unwürdige Diener aus Willkür und politischer oder anderer Ungunst pensionirt, und zugleich mit dem Lande unverdient gestraft werden; b) weil man viele unwürdige Diener, statt daß man durch rechtzeitige gesetzliche Aufsicht und Strenge ihre Verkehrtheiten verhindert, und sie dann nach gesetzlichen Gründen und Formen ohne Pension entfernt, aus Bequemlichkeit lieber pensionirt, so daß also das Land zum Zweitenmale mit ihnen gestraft wird. — Die Schutzmittel gegen die absolute Willkür und Formlosigkeit der Pensionirungen wie der Versetzungen schützen also zugleich den würdigen Diener gegen Mißhandlung, und zugleich das Land gegen Pensions-Lasten und andere Nachtheile. Gleiches gilt von einer in gesetzlich sichernden Formen ausgeübten Aufsicht und Strenge gegen wirklich unwürdige Diener, welche der Achtung und Wirksamkeit der Würdigen schaden.

3) Mein dritter Antrag geht auf eine Bitte:

„um endliche Erfüllung der schon im Jahre 1831 von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog uns urkundlich zugesagten Trennung der Administration von der Justiz."

Aber ich verzichte billig auf jedes Wort zu Gunsten dieses Antrages und über die von allen Sachkundigen, wie von der zweiten badischen Kammer stets anerkannte, durch jede neue Erfahrung bestätigte Verderblichkeit der Vermischung der nothwendig selbstständigen und an ganz eigenthümliche Formen gebundenen Justiz, und der stets mehr politisch abhängigen Verwaltung.

4) Mein vierter Antrag geht auf eine Bitte:

„für's erste um baldmöglichste Beseitigung der wahrhaft schreienden Gebrechen unseres Strafverfahrens, durch die ebenfalls seit 1831 von Sr. königl. Hoheit uns verheißenen Vorlage einer auf Anklage-Verfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Prozeßordnung, sodann für's zweite um Einführung von Schwur-Gerichten."

Auch über die dringende Nothwendigkeit jenes ersten Theils dieser Bitte, die auf jedem Landtage einstimmig von der Kammer ebenso anerkannt wurde, wie in jener fürstlichen Zusage, und von dem schon vor 8 Jahren gedruckten Regierungsentwurf einer Strafprozeßordnung, welche uns aber die spätere Reaktion vorenthielt, wäre jedes neue Wort überflüssig. Nicht minder kann ich mich für den zweiten Theil der Bitte oder für das Schwurgericht auf die früheren einstimmigen Beschlüsse der badischen Kammer, auf die entschiedene Erklärung von Kammermitgliedern, wie Liebenstein, Itzstein, Rotteck, Duttlinger, Bader, Sander und Andere berufen, so wie auch auf meine auf dem Landtage 1841 dieser hohen Kammer übergebene, auch im Staats-Lexikon abgedruckte Schrift: „Jury, oder die Gebrechen unserer Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das einzige Mittel, ihnen abzuhelfen, Altona 1840." Fast alle größten kriminalistischen und politischen Schriftsteller aller Völker erklärten ebenso, wie bisher beinahe alle freien Nationen der Erde und mit ihnen alle unsere überrheinischen deutschen Landsleute, daß das Schwurgericht nach Hume's und unseres deutschen Möser's Worten „die herrlichste Erfindung des menschlichen Geistes zum Schutz der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit" sey. — Zwar erklären neuerdings einige Schriftsteller trotz ihrer Anerkennung dieser Wahrheit doch einen Antrag auf das Schwurgericht von Seiten deutscher Staatsmänner und Ständekammern für unpraktisch, „denn die deutsche Nation werde es niemals erhalten". Eine Hindeutung auf ein bundesgesetzliches Hinderniß ist, wie auch schon auf meine Anfrage auf dem vorigen Landtage der Chef des Justizministeriums erklärte, eine Täuschung. Ein solches Verbot besteht nicht, und kann gar nicht gültig bestehen, es liegt gänzlich ausser aller Kompetenz des völkerrechtlichen Bundes, der nur ausnahmsweise einige wenige bestimmte innere Rechtsverhältnisse unter seinen Schutz gestellt hat. Daß aber die deutsche Nation von 38 Millionen, einst die erste der Christenheit, die Forderung um zeitgemäße Herstellung eines ächt vaterländischen Instituts, welches alle zivilisirten freien Völker als den höchsten Schutz ihrer persönlichen und bürgerlichen Freiheit von den Deutschen entnahmen und nun heilig halten, nicht einmal fordern sollte, weil es ihre Für-

sten ihr dennoch verweigern würden, — dieses ist eine Beleidigung der Nationalehre und der fürstlichen Ehre zugleich, eine Beleidigung für ihre Gesinnung, wie für ihren Verstand, deren ich mich nicht schuldig machen will. Und praktischer wenigstens, als, trotz aller Kleinlichkeit, ausser Rückschritten doch nichts Tüchtiges zu Stande zu bringen, halte ich es, das ganze Recht, die ganze Volksehre zu fordern und die Grundsätze zu behaupten; denn praktisch ist es, dem Nationalrechte und der Ehre des gesunden Verstandes der Nation nichts zu vergeben, und die öffentliche Meinung für das ewig Rechte zu wecken und zu erhalten. Ihr Sieg ist dann stets eben so unwiderstehlich, als des edlen Wilberforce Sieg nach vieljährigen vergeblichen und doch nicht „unpraktischen" Anträgen auf Aufhebung der Neger-Sklaverei. Glaubte übrigens unsere hohe Regierung durchaus uns jetzt nur öffentliches Anklageverfahren und noch nicht das Schwurgericht gewähren zu können, nun so nehme ich Abschlagszahlungen von ihr an, nehme sie mit Dank auf so lange an, bis ihr Standpunkt besser und freier wird, um freiwillig das Ganze, was Recht ist, zu leisten, oder bis die unvermeidliche bessere Erkenntniß erfolgt.

5) Mein fünfter Antrag geht auf eine Bitte:

„daß den Gerichten das uralte deutsche und natürliche Recht der Entscheidung in den unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden wahren Rechts-Streitigkeiten, so wie über die Streitfrage, was Justizsache sey, wieder zurückgegeben werde".

Wiederum als Nachahmung der verderblichen napoleonisch-französischen Einrichtungen in der schmachvollen Rheinbundszeit ist uns die Einrichtung übrig geblieben, daß man die Justizverfassung und selbstständigen Schutz der unabhängigen Justiz in allen Rechtssachen verstümmelte. Man überwies eine Reihe wahrer Justizsachen unter dem Namen Administrativjustiz an die Verwaltungsbehörden, für welche nun kostspielige Vermehrung ihres Personals und ihrer Einrichtungen nöthig wurde. Man nahm zugleich den Gerichten das alte ewige Recht der Entscheidung, ob ein ihren Schutz anrufendes Recht wirklich ein Recht sey, und schuf auf abermals kostspielige und verderbliche Weise neue besondere Administrativgerichte, um über die sogenannten Kompetenzkonflikte zu entscheiden. So überall Verkehrtheit um der Verkehrtheit, Beamte um der Beamten willen! Aber auch hier, wie bei andern unglückseligen, in neuester Zeit manchen Ministern so sehr behagenden Nachahmungen des napoleonischen und revolutionirten Frankreichs, blieben die armen Deutschen wieder weitaus im Nachtheil, im Vergleich zu den Franzosen selbst. Die Franzosen hatten zum Schutz ihrer Administrativjustiz und ihrer Kompetenzkonflikte doch ihre große Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, ihre gegen Ministerwillkür kraftvolle Reichsverfassung und auch große unabhängige Kollegien und unabsetzbare Richter für die Kompetenzkonflikte. Das fällt bei uns alles weg, und wer unsere Verhältnisse kennt, der kennt ausser der Vermehrung des Personals und der Kosten, der Geschäfte, die zahllosen Hemmungen, Rechtskränkungen und die Abhängigkeit des Rechts von den betheiligten Verwaltungs- und Ministerialbehörden, die so entstanden. Der Abgeordnete Mittermaier begründete deshalb 1831 eine Motion auf Aufhebung der Administrativ-Justiz, und um Bildung eines bessern Gerichts über die Kompetenzkonflikte, als unser Staatsministerium der Natur der Sache nach seyn kann. Nach einstimmiger Genehmigung des Mittermaier'schen Antrags von der Kommission und der zweiten Kammer und auch von der ersten Kammer erfolgte auch eine Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog, sie hatte aber bis jetzt kein Resultat. Offenbar war wohl die von Mittermaier vorgeschlagene Einrichtung für eine bessere Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte schwierig und kostspielig. Deshalb machte auch der Abgeordnete Sander am Landtage 1839 einen neuen Antrag auf eine anderweitige Einrichtung zur Beseitigung des so störenden Fortbestandes der Entscheidungen durch das Staatsministerium. Unzweifelhaft aber ist hier die natürlichste, wohlfeilste, gerechteste Einrichtung die, welche bis zur Auflösung des deutschen Reichs in ganz Deutschland gemeinrechtlich war, die nämlich, daß die Gerichte selbst über ihre Kompetenz rechtsgültig entschieden, wie es ohne allen Schaden auch noch jetzt in mehreren deutschen Ländern — namentlich in Hessen — stattfindet. Dieses ist vollends das Natürlichste und Unbedenklichste, wenn alle Administrativjustiz aufhört. Ein usurpirender Eingriff der Gerichte in die Regierungsrechte ist bei uns doch wahrlich nicht zu besorgen, zeigt sich selbst nicht einmal in Amerika bei Gerichten, denen die möglichst ausgedehnte souveräne Richtergewalt auch in allen staatsrechtlichen Dingen ausdrücklich übertragen ist. Einzelne gewiß ungefährliche Störungen hat die Regierung Mittel genug, für die Zukunft zu verhüten. Sie werden hundertfach seltener und weniger verletzend seyn, als die jetzigen Störungen durch die Administrativ-Justiz, als besondere Behörden für die Kompetenzkonflikte. Vollständiger, unabhängiger Rechtsschutz, das ist das erste, das heiligste Gut des bürgerlichen Vereins.

(Schluß folgt.)

Erklärung.

Durch einen Freund habe ich erfahren, daß man von mir sage, ich sey nach der Verhandlung der Wahlprüfung der Stadt Konstanz während oder vor der Abstimmung aus dem Saale der zweiten Kammer hinausgegangen, ohne meine Stimme abgegeben zu haben. — Dieser einfachen Aeußerung eines guten Freundes wollte ich keine öffentliche Erklärung nachfolgen lassen. Nun bekam ich aber heute zufällig die Seeblätter in die Hände, worinnen ich in Nr. 70 vom 14. Juni d. J. mit Erstaunen einen Artikel d. d. Karlsruhe, 12. Juni 1842 las, nach welchem dieses Gerücht in benanntes öffentliches Organ übergegangen ist. Ich finde mich daher veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß dieser Artikel eine Unwahrheit enthält, indem ich bei der Abstimmung über die Wahl des Herrn Mathy im landständischen Sitzungssaale zugegen war und für die Gültigkeit derselben gestimmt habe. Karlsruhe, den 29. Juni 1842. Schanzlin, Abgeordneter der zweiten Kammer.

Tagesordnung der 17ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 1. Juli, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Antrag des Abg. v. Itzstein in Betreff der vor den Abgeordneten-Wahlen erschienenen Ministerial-Reskripte; 3) Diskussion über den Bericht des Abg. Martin, das Budget großherzogl. Staatsministeriums betreffend.

Druck und Verlag von C. Macklot.